

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**
Bezug: 5/2014
Anlagen: 1 Gebührensatzung Schulkindbetreuung - Stand 21.05.2014

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	-----	-----	-----
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	-----	-----	

Ziel:

Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.02.2014 (Schulkindbetreuung – Einführung einer neuen Gebührenstruktur)

Begründung:

1. Anlass

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 beschlossen, für die Betreuung in der städtischen Schulkindbetreuung ab 01.09.2014 öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren zu erheben. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung die beiliegende Gebührensatzung nach dem Vorbild der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen erarbeitet.

2. Sachstand

Bislang wurden für die städtische Schulkindbetreuung privatrechtliche Entgelte von den Eltern erhoben. Im Zuge der Umgestaltung des Angebots der Schulkindbetreuung wurde auch eine Neuordnung der Entgelte für die Inanspruchnahme beschlossen.

Zukünftig sollen anstatt privatrechtlicher Entgelte nun, analog zu den städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben werden. Diese sind in einer Gebührensatzung zu regeln.

Bezüglich der Gebührenerhebung, Gebührenschuldner und Ermäßigungsverfahren finden die in der Kindertagesbetreuung bewährten Regelungen Anwendung. Abweichend von den Kindertageseinrichtungen werden die Gebühren in der Schulkindbetreuung nur für 11 Monate fällig. Der August ist gebührenfrei. Damit wird der höheren Anzahl an Ferientagen im Vergleich zu den Schließtagen in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen.

Das Verpflegungsangebot sowie die Schulferienbetreuung sind nicht Teil dieser Gebührensatzung. Hierfür werden weiterhin privatrechtliche Entgelte erhoben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung nach Anlage 1 zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Die Schulkindbetreuung wird weiterhin privatrechtlich ausgestaltet. Mit den Eltern müssten dann weiterhin privatrechtliche Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Damit könnte weder die angestrebte Verwaltungsvereinfachung noch die gewünschte Angleichung der Verfahren im Bereich der Kitas und der Schulkindbetreuung erreicht werden.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Die finanziellen Auswirkungen sind in Vorlage 5/2014 dargestellt. Durch den hier zu fassenden Beschluss der Gebührensatzung selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

6. **Anlagen**

Anlage 1: Gebührensatzung Schulkindbetreuung - Stand 13.05.2014